

Stand: 16.02.2026 21:02:25

## Vorgangsmappe für die Drucksache 19/9172

"Änderungsantrag zum Gesetzentwurf der Staatsregierung Viertes Modernisierungsgesetz Bayern hier: Leistungsstufen und Mindestbudgets für Leistungsprämien im Bayerischen Besoldungsgesetzes beibehalten (Drs. 19/8568)"

---

### Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/9172 vom 02.12.2025



## Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Julia Post, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Kerstin Celina, Andreas Hanna-Krahl, Sanne Kurz, Eva Lettenbauer, Gabriele Triebel, Dr. Sabine Weigand, Christian Zwanziger und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung Viertes Modernisierungsgesetz Bayern hier: Leistungsstufen und Mindestbudgets für Leistungsprämien im Bayerischen Besoldungsgesetzes beibehalten  
(Drs. 19/8568)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 63 wird wie folgt gefasst:

### „§ 63

#### Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes

In Art. 67 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 764, BayRS 2032-1-1-F), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 28. April 2025 (GVBl. S. 107) geändert worden ist, wird nach der Angabe „soll“ die Angabe „mindestens 400 € betragen und“ eingefügt.“

#### Begründung:

Anders als im Gesetzentwurf der Staatsregierung vorgesehen, sollen die Leistungsstufen gemäß Art. 66 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) nicht abgeschafft werden. Denn eine Streichung würde den Leistungsgedanken im Beamtenrecht schwächen und stellt in diesem Sinne kein gutes Signal gegenüber den Beamteninnen und Beamten dar. Das Instrument der Leistungsstufen wurde erst 2011 eingeführt, um die Leistungsorientierung im öffentlichen Dienst zu stärken. Der Bayerische Beamtenbund hat in seiner Stellungnahme vom 12. August 2025, auf die hier ausdrücklich Bezug genommen wird, dargelegt, dass die Leistungsstufen in der Praxis keinen Verwaltungsaufwand bedeuten, weshalb die Streichung der Leistungsstufen keine Bürokratie einsparen würde. Vielmehr schafft das Instrument für den Dienstherren Flexibilität und eröffnet individuelle Spielräume, um über eine leistungsbezogene Besoldung Leistungsanreize zu setzen. Im kommunalen Bereich liegen dem Bayerischen Beamtenbund Rückmeldungen vor, wonach das Instrument der Leistungsstufen insbesondere in kleinen Gemeinden genutzt wird.

Auch das Mindestbudget in Art. 68 Abs. 1 BayBesG wird nicht gestrichen. Dessen Abschaffung taugt ebenso wenig zum Bürokratieabbau. Gleichzeitig würde eine Streichung aber ebenso den Leistungsgedanken im öffentlichen Dienst und dessen Attraktivität schwächen. Der Bayerische Beamtenbund hat sich in seiner Stellungnahme vom 12. August 2025 klar für die Beibehaltung der Leistungsstufen und des Mindestbudgets für Leistungsprämien ausgesprochen. Aus Sicht des Verbandes besteht ohne gesetzlich verankerte Mindestbudgets die Gefahr, dass die tatsächliche finanzielle Ausstat-

tung der Leistungsprämien immer wieder neu zur Disposition steht – abhängig von politischen, fiskalischen oder konjunkturellen Überlegungen. Die bisherige Festlegung eines Mindestbudgets stellt dagegen sicher, dass Leistungsanreize verlässlich finanziert und nicht von haushaltspolitischen Erwägungen abhängig gemacht werden. Aus Sicht des Beamtenbundes würde die ersatzlose Streichung dieser Mindestregelung eine deutliche Abkehr von diesem Grundsatz bedeuten, die rechtliche Verbindlichkeit der Leistungsanreize schwächen und das ursprüngliche Anliegen des Gesetzgebers konterkarieren, Motivation und Leistung im öffentlichen Dienst nachhaltig zu fördern.

Es bleibt lediglich bei der im Gesetzentwurf der Staatsregierung vorgesehenen Änderung zum Mindestwert für Leistungsprämien in Art. 67 BayBesG. Dieser wird in Höhe von 400 € festgesetzt. Damit Leistungsprämien ihren Zweck erreichen können, herausragende Einzelleistungen auch finanziell zu würdigen und die Motivation zu stärken, sollen künftig geringfügige Prämien oder Einheitsprämien ausgeschlossen werden. Eine Unterschreitung soll nur mit gesonderter Begründung möglich sein.